

aqua med Tauchlehrerhaftpflichtpflichtversicherung im Rahmen der „dive card professional“

1 ALLGEMEINER TEIL

- 1.1 Versicherungsnehmer/versicherte Person
- 1.2 Betriebsbeschreibung
- 1.3 Gegenstand der Versicherung
- 1.4 Mitversicherte Personen
- 1.5 Schiedsgerichtsvereinbarungen
- 1.6 Versicherungssummen
- 1.7 Kumulklause
- 1.8 Vertragslaufzeit/-kündigung

2 ABGRENZUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES GEGENÜBER DEN AHB

- 2.1 Auslandsschäden
- 2.2 Be- und Entladeschäden
- 2.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 2.4 Bearbeitungsschäden
- 2.5 Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen

3 RISIKOBEGRENZUNGEN

4 UMWELTHAFTPFLICHT- BASISVERSICHERUNG

- 4.1 Gegenstand der Versicherung
- 4.2 Risikobegrenzungen
- 4.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- 4.4 Versicherungsfall
- 4.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 4.6 Nicht versicherte Tatbestände
- 4.7 Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumulklause
- 4.8 Nachhaftung
- 4.9 Versicherungsfälle im Ausland

1 Allgemeiner Teil

1.1 Versicherte Person

Versicherte Personen sind alle Inhaber einer gültigen aqua med dive card professional.

1.2 Betriebsbeschreibung

- Rechtlich selbständige
- Tauchlehrer(innen)
 - Unterwasserreiseführer(innen)
 - Unterwasserbiologen(innen)
 - Unterwasserfotografen(innen)
 - Unterwasserarchäologen(innen)
- sowie deren Assistenten(innen)

1.3 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Personen aus ihren sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten (beachte Ziff. 3 und 4.6).

2. Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht der Versicherungsschutz nur nach den Bestimmungen Ziff. 1 'Allgemeiner Teil' und Ziff. 4 'Umwelthaftpflicht-Basisversicherung', es sei denn, einzelne Vereinbarungen dieser Bedingungen sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

3. Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes.

1.4. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter der versicherten Personen und solcher Personen, die diese zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben

2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen – außer weiterer Tauchlehrer –, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für den Betrieb der versicherten Person verursachen.

Eine evtl. anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der versicherten Person im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für die versicherte Person.

1.5. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

3. Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Auswahl des von der versicherten Person zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

1.6. Versicherungssummen

1. Die Versicherungssumme je versicherte Person beträgt für die Betriebshaftpflicht - ohne Umwelthaftpflicht gemäß Ziff. 4 - je Versicherungssfall

EUR 3.500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden
EUR 100.000,-- für Vermögensschäden

und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

2. Abweichende Versicherungssummen: siehe Ziff. 2.1 bis 2.4

Die Versicherungssumme je versicherte Person beträgt für die Umwelthaftpflicht (Ziff. 4) je Versicherungsfall

EUR 3.500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Abweichende Versicherungssummen: siehe Ziff. 4.5.5, 4.9.3.

1.7. Kumulklause

Beruhende mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach dieser Betriebshaftpflichtversicherung und für den anderen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nach einer Umwelthaftpflichtversicherung, so steht für diese Versicherungsfälle in c h t der Gesamtbetrag aus beiden Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zu Verfügung.

Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflichtversicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für diese Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckte Versicherungsfall eingetreten ist.

1.8. Vertragslaufzeit/-kündigung

Vertragsbeginn ist die Gültigkeit der aqua med dive card professional, herausgegeben von der Firma aqua med reise- und tauchmedizin gmbh in Bremen.

2 ABGRENZUNGEN UND ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES GEGENÜBER DEN AHB

2.1. Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle anlässlich des Tauchens und/oder der Erteilung von Tauchunterricht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z. B. Vertriebsniederlassungen, Lager, Tauchbasen u. dgl..

2. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von den versicherten Personen eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Person aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzlichen (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB).

3. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Bei Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen vor amerikanischen und/oder kanadischen Gerichten oder vor US-amerikanischem und/oder kanadischem Recht gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles wie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

- Die Ersatzleistungen betragen je versicherter Person EUR 2.500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden, EUR 100.000,-- für Vermögensschäden je Versicherungsfall und stehen zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen gemäß Ziff. 1.6.1 zur Verfügung.

Selbstbeteiligung der versicherten Personen an jedem Personen-, Sach- und/oder Vermögensschaden einschließlich daraus resultierender Kosten: EUR 10,00

2.2. Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen durch/oder beim Be- und Entladen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,

- es sich nicht um Erzeugnisse der versicherten Person bzw. von ihnen, in ihrem Auftrag oder für die Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

- der Transport der Ladung nicht von den versicherten Personen bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Die Ersatzleistung je versicherter Person beträgt EUR 30.000,-- je Versicherungssfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung der versicherten Person an jedem Schaden: EUR 250,--.

2.3. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist abweichend von § 4 II 6 h) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Die Ersatzleistung je versicherter Person beträgt EUR 30.000,- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden gemäß Ziff. 1.6.1 zur Verfügung.

2.4. Bearbeitungsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Personen an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei den versicherten Personen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Be- und Entladeschäden siehe Ziff. 2.2

2. Die Ersatzleistung je versicherter Person beträgt

EUR 3.000,- je Versicherungsfall

und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung der versicherten Personen an jedem Schaden: EUR 250,-.

2.5. Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen

aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen

1. Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;

2. Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;

3. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1, 2 b) und § 2, 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,

- ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat. Gegenüber der versicherten Person bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder

- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

3. RISIKOBEGRENZUNGEN

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Risiken, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen;

1. wegen Schäden aus dem Bergen von Wracks, dem Heben von Schiffen, der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten unter und über Wasser;

2. wegen Schäden aus dem Entschärfen von Kriegsalllasten und dergleichen;

3. wegen Schäden aus dem Betrieb von Tauchbasen, Überdruckkammern und dergleichen;

4. wegen Schäden aus der Tätigkeit als Reiseleiter oder Reiseveranstalter;

5. wegen Schäden, die durch und von eigenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden verursacht bzw. ausgegangen sind;

6. wegen Schäden, die durch und von eigenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken und Gebäuden verursacht bzw. ausgegangen sind;

7. wegen Schäden, die versicherte Personen, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für eine versicherte Person oder Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

8. wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, soweit es sich nicht ausdrücklich um mitversicherte Umweltschäden handelt (siehe Ziff. 4);

9. wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör handelt;

10. wegen Schäden an Kommissionsware;

11. aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

12. gegen die Personen (versicherte Personen oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

Für die versicherten Personen selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen der versicherten Person und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde;

13. wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4. UMWELTHAFTPFLICHT - BASISVERSICHERUNG

Eingeschlossen ist die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung wie folgt:

4.1. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist - abweichend von § 4 I 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Personen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 4.2 fallen.

Schäden durch Brand, Explosion und Sprengungen gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne des vorgenannten Absatzes. Versicherungsschutz für Sprengungen besteht nur dann, soweit dieser besonders vereinbart ist.

2. Mitversichert sind gem. § 1, 1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

3. Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Abs. 1 - teilweise abweichend von

§ 4 I 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

4. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

5. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4.2. Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

1. Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen / Anhang 1).

3. Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

4. Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

5. Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen / Pflichtversicherung).

6. aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Abs. 1 bis 5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Abs. 1 bis 5 bestimmt sind, wenn die versicherten Personen nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelthaftpflicht-Regress).

4.3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz nach Ziff. 4.1.1 erstreckt sich auf:

- Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbst-fahrenden Arbeitsmaschinen im Inland, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht fasst sind, insoweit abweichend von Ziff. 4.6.14;

- im Inland lagerte und verwendete umweltgefährliche Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamt Fassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 l/kg ni übersteigt.

Zu a) und b) gilt:

Ausgeschlossen bleiben halogenierte und teilhalogenie Kohlenwasserstoffe (z. B. CKW, FCKW und PCB).

2. Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung / Erhöhungen u Erweiterungen:

- Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 c) und des § 2 AHB Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung. I Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insow besonderer Vereinbarung.

- § 1 Ziff. 2 b) AHB - Erhöhungen und Erweiterungen findet ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Abs.1 versicherten Risiken.

4.4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1, 1 und § 5 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 4.1.1 mitverscherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, nen sonstigen Dritten oder der versicherten Person. I

Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang c Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen der versicherten Personen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidlich eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 4.1.1 mitverscherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne des Abs.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, da die Maßnahmen durch die versicherten Personen oder Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

3. Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4.5 vereinbarten Gesamtbetrages werden den versicherten Personen die Aufwendungen voll ersetzt, falls die versicherte Person
- dem Versicherer die Feststellungen einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat
 - oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.
- Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die die versicherte Person den Umständen nach für geboten halten durfte.
4. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
5. Die Ersatzleistung für derartige Aufwendungen beträgt je versicherter Person EUR 300.000,-- je Störung des Betriebes oder behördliche Anordnung und steht einfach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.
- Die versicherte Person hat von den Aufwendungen EUR 1.000,-- selbst zu tragen.
- Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
5. Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne des Abs.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
- Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 4.1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 4.6. Nicht versicherte Tatbestände**
- Nicht versichert sind
1. Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährlichen Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
 2. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
 3. Ansprüche nicht, wenn die versicherte Person den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartigen Schäden nicht erkennen musste;
 3. Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
 4. Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
 5. Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass die versicherten Personen nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
 6. Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;
 7. Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle oder andere Stoffe
 - ohne Genehmigung des Inhabers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage und/oder
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Deponie / Abfallentsorgungsanlage oder seines Personals und/oder
 - auf einer nicht behördlich genehmigten Deponie oder einem sonstigen hierfür nicht behördlich genehmigten Platz und/oder
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;
 8. Ansprüche wegen Schäden, die durch von den versicherten Personen erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
 9. Ansprüche wegen Schäden, die durch von versicherten Personen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung);
 10. Ansprüche gegen die Personen (versicherte Personen oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an die versicherte Person gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
11. Ansprüche gegen die Personen (versicherte Personen oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht auszuführen;
12. Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
13. Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegserignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
14. Ansprüche wegen Schäden, die versicherte Personen, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die versicherte Personen gemäß, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (versicherte Person gemäß oder Mit-versicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
15. Ansprüche wegen Sachschäden aus Anlass von Sprengungen oder Abbruch- und Einreißarbeiten, soweit diese entstehen
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 Metern,
 - bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerkes entspricht;
16. Haftpflichtansprüche, die durch und/oder von eigenen, gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken und/oder Gebäuden verursacht sind bzw. ausgehen (siehe jedoch Abs.6);
17. wegen Schäden aus dem Bergen von Wracks, dem Heben von Schiffen, der Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten unter und über Wasser;
18. wegen Schäden aus dem Entschärfen von Kriegsalllasten und dergleichen;
19. wegen Schäden aus dem Betrieb von Tauchbasen, Überdruckkammern und dergleichen;
20. wegen Schäden aus der Tätigkeit als Reiseleiter oder Reiseveranstalter;
- 4.7. Serienschadenklausel / Selbstbehalt / Kumulsklausel**
1. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze in jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Umwelteinwirkung
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten gilt. (§ 3 III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wie gestrichen.)
2. Die versicherte Person hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung EUR 1.000,-- selbst zu tragen.
- Abweichend hiervon hat die versicherte Person in USA/Kanada bzw. die nach US-amerikanischem und/oder kanadischem Recht geltend gemacht werden EUR 10.000,-- selbst zu tragen.
3. Auf die Kumulsklausel gemäß Ziff. 1.7 wird hingewiesen.
- 4.8. Nachhaftung**
1. Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 4.1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungssummenumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, dem das Versicherungsverhältnis endet.
 2. Abs.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise oder eine versicherte Person wegfällt.

4.9. Versicherungsfälle im Ausland

1. Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 4.1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
 - die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind;
 - die auf eine Umwelteinwirkung aus der betrieblichen Tätigkeit gemäß Ziff. 1.2 zurückzuführen sind (siehe jedoch die Ausschlüsse gemäß Ziff. 4.6, insbesondere Ziff. 4.6.16 bis 4.6.20).Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die die Folge einer nach Vertragsbeginn eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind und die Störung plötzlich und unfallartig eingetreten ist. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 4.5 und Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 4.1.2 bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Vertriebsniederlassungen, Lager, Tauchbasen und dgl..
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von den versicherten Personen im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB).
3. Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada bzw. die nach US-amerikanischem und/oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
Die Ersatzleistung je versicherter Person beträgt EUR 2.500.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden
EUR 100.000,- für Vermögensschäden
und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gemäß Ziff. 1.6.2 zur Verfügung.
4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Auszüge aus den allgemeinen Haftpflichtbedingungen

I. Der Versicherungsschutz

§1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschäden) oder eine Vermögenseinbuße, die weder durch eine Personen- noch durch eine Sachbeschädigung herbeigeführt ist (Vermögensschaden, vgl. § 4 I, 1) zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht.
 - a) aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos, soweit sie nicht in dem Halten oder Führen von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (abgesehen von Ruderbooten) bestehen.

Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes:
Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat;
 - c) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß § 2 (Vorsorge-Versicherung).

§2 Vorsorge-Versicherung

- Für die Vorsorge-Versicherung (§ 1 Ziff. 2c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bedingungen:
1. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt eines neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahren Eintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.
 2. Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von EUR 500.000,- für Personenschaden und EUR 300.000,- für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Gefahren, welche verbunden sind mit dem Besitz oder Betrieb von Bahnen, von Theatern, Kino- und Filmunternehmungen, Zirkussen und Tribünen, ferner von Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten) und dem Lenken solcher Fahrzeuge sowie der Ausübung der Jagd;
 - a) Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist; Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.
 - b) Herstellung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiblen Stoffen, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist; Führen oder Halten von Kraftfahrzeugen.
 - c) § 3
2. **§ 3 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes**
 1. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Versicherungsfall.
 4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. IV, 1).
 - IV.1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Versicherungsfall entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

§ 4 Ausschlüsse

- I. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:
 1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, außerdem im Falle von Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 1 auf Haftpflichtansprüchen aus Verträgen und aus Verletzung von Amtspflichten durch öffentlich-rechtliche Versicherungsnehmer oder deren Beamten und Angestellten.
 3. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen; jedoch sind Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII mitgedeckt.
 5. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Abwässer, Schwamm- bildung, Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit c) des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z) Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und d) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; bei Schäden an fremden unbeweglichen e) Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind.

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in f) Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bev) mächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehm) gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungssch) und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für i) durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten P) sonen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle k) Erfüllungleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegen) stand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen ni) der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zur) ligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umweltein) kung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden) Dies gilt nicht
 - a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtans) che wegen Schäden durch Umwelteinwirkung erhoben w) den, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte o) gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten o) sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung o) nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpfli) es sei denn, sie resultieren aus der Planung, Herstellu) Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder W) tung von
 - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche St) herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelt-HG (U) weltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden f) stimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepfli) unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder U) weltHG-Anlagen handelt;
 - Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestir) sind.
- II. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:
 6. Bei Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 1:
 - h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitu) Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftsteilu) Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung.
- § 5 Der Versicherungsfall
 1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist c) Schadeneignis, das Haftpflichtansprüche gegen den V) sicherungsnehmer zur Folge haben könnte.